

Motion von Adrian Andermatt und Daniel Thomas Burch betreffend Geschäftsordnung des Kantonsrats / Präzisierung der Visitationen durch die Justizprüfungskommission (§ 19 Abs. 4) vom 15. Februar 2015

Die Kantonsräte Adrian Andermatt, Baar, und Daniel Thomas Burch, Risch, haben am 15. Februar 2015 folgende Motion eingereicht:

Revision von § 19 Abs. 4 GO KR

§ 19 Abs. 4 (neu):

"Die erweiterte Justizprüfungskommission visitiert im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) jährlich das Verwaltungsgericht, das Obergericht, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle mit mindestens einer Fünferdelegation. Die erweiterte Justizprüfungskommission ist weiter berechtigt, sämtliche anderen kantonalen Stellen gemäss Abs. 2 mit mindestens einer Dreierdelegation zu visitieren. Sie erstellt zu Beginn einer Legislaturperiode einen indikativen Visitationsplan, aus welchem die zu visitierenden Stellen hervorgehen, und welcher dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Die vorgesetzten Stellen werden vor einer Visitation orientiert. Im Übrigen gelten wie bei den anderen Kommissionen die §§ 28–30 dieser Geschäftsordnung. "

§ 19 Abs. 4 (aktuell):

"Die erweiterte Justizprüfungskommission visitiert im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) alle kantonalen Stellen gemäss Abs. 2. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen. Die vorgesetzten Stellen werden vorher orientiert. Im Übrigen gelten wie bei den anderen Kommissionen die §§ 28–30 dieser Geschäftsordnung."

Begründung:

1. Ausgangslage

Bis zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Zuger Kantonsrats (GO KR, 141.1) im Jahre 2014 war die engere Justizprüfungskommission beauftragt und verpflichtet, in Ausübung der Oberaufsicht für den Kantonsrat, jährlich das Strafgericht, das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Ombudsstelle, das Amt für Strafvollzug und das Obergericht zu visitieren. Das Verwaltungsgericht wurde alle zwei Jahre visitiert.

Im Rahmen der Visitationen wird der äussere Geschäftsgang geprüft. Der innere Geschäftsgang – bei den Gerichten ist dies die Rechtsprechung – ist aus Gründen der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz nicht Gegenstand der Visitationen. Im Rahmen der Visitationen durch die Justizprüfungskommission wird somit insbesondere auf Aspekte der Organisation, der Fallzahlen, der Bearbeitungsdauer von Fällen und der Personalsituation eingegangen.

2. JPK-Visitationen

Mit der Totalrevision der GO KR wurden auch die Bestimmungen in Bezug auf die Visitationen der Justizprüfungskommission geändert. Neu sieht § 19 Abs. 4 GO KR vor, dass die erweiterte Justizprüfungskommission in Ausübung der Oberaufsicht für den Kantonsrat alle kantonalen

Seite 2/3 2481.1 - 14879

Stellen gemäss § 19 Abs. 2 GO KR visitiert, wobei die JPK über die Kadenz der Visitationen entscheidet. Es besteht somit eine gesetzlich stipulierte umfassende Visitationspflicht, einzig die Festlegung der Häufigkeit der Visitationen steht im Ermessen der Justizprüfungskommission.

Kantonale Stellen im Sinne von § 19 Absatz 2 GO KR sind:

- das Obergericht,
- das Verwaltungsgericht,
- das Kantonsgericht,
- das Strafgericht,
- die Friedensrichterämter (gemeindlich organisiert),
- die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht,
- die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht,
- die Kommissionen der Gerichte,
 - o die Anwaltsprüfungskommission,
 - o die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte,
 - o die Prüfungskommission für Betreibungsbeamte,
 - o die Schätzungskommission,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Betreibungsämter (gemeindlich organisiert),
- das Konkursamt,
- der Vollzugs- und Bewährungsdienst (Strafvollzug),
- die Jugendanwaltschaft (unter anderem Strafvollzug),
- die Datenschutzstelle, und
- die Ombudsstelle.

Die Totalrevision der GO KR hat somit zu einer wesentlichen quantitativen Ausweitung der Visitationspflicht der JPK geführt. Unterlagen bis zur Totalrevision der GO KR sieben kantonale Stellen der Visitationspflicht, sind es neu deren achtzehn, ohne die gemeindlich organisierten Friedensrichter- und Betreibungsämter je einzeln zu zählen.

Diese Ausweitung der Visitationspflicht hat sich materiell nicht aufgedrängt und ist auch nicht zielführend. Diejenigen Stellen, die einer direkten Aufsicht einer übergeordneten Stelle unterstehen, werden laufend und umfassend von der jeweiligen Aufsichtsbehörde – dem Verwaltungs- bzw. dem Obergericht – geprüft. Zudem wird im Rahmen von Rechenschaftsberichten zuhanden des Kantonsrats deren Tätigkeiten umfassend dargelegt, wobei die Justizprüfungskommission den Rechenschaftsbericht mit dem Verwaltungs- bzw. dem Obergericht anlässlich deren Visitationen jeweils vertieft bespricht.

Staatspolitisch und aus Sicht der durch den Kantonsrat auszuübenden Oberaufsicht zentral ist, dass diejenigen Stellen, die keiner direkten kantonalen Aufsicht unterstehen, regelmässig und umfassend durch die Justizprüfungskommission visitiert werden. Dabei handelt es sich um die Ombudsstelle, die Datenschutzstelle, das Verwaltungsgericht und das Obergericht.

Bei allen anderen kantonalen Stellen im Sinne von § 19 Abs. 2 GO KR unabdingbar ist, dass die Justizprüfungskommission diese bei Bedarf oder auch aus rein präventiven Gründen visitieren kann. Ob und wie oft diese bereits beaufsichtigten Stellen visitiert werden sollen, muss im Ermessen der Justizprüfungskommission liegen. Sinnvoll erscheint, wenn jährlich eine limitierte Anzahl dieser kantonalen Stellen visitiert wird, wobei qualitative Kriterien eine Rolle spielen müssen. So bedarf eine Prüfungskommission klar weniger einer Visitation durch die Oberauf-

2481.1 - 14879 Seite 3/3

sichtsbehörde als beispielsweise ein erstinstanzliches Gericht oder ein politisch delikates Amt wie der Strafvollzug. Dieses Visitationsrecht erlaubt eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen kantonalen Stellen, anstatt – wie de lege lata stipuliert – eine durch Quantität geprägte Visitationspflicht.

Um dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde einen Überblick über die geplanten Visitationen durch die erweitere Justizprüfungskommission zu verschaffen, hat die Justizprüfungskommission zu Beginn einer neuen Legislaturperiode einen indikativen Visitationsplan der kommenden vier Jahre dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen. Dieser Visitationsplan soll von der Justizprüfungskommission eingehalten werden, kann aber aus Gründen der Aktualität angepasst werden.